

Ausschussvorlage RTA/19/34

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Ge-
setz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(PsychPbGHAG)**

– Drucks. [19/3470](#) –

1. Weißer Ring	S. 1
2. Der Hessische Datenschutzbeauftragte	S. 3
3. Kasseler Hilfe	S. 4
4. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main	S. 5
5. Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung	S. 7
6. Präsident des OLG Frankfurt am Main	S. 12
7. Wildwasser Marburg	S. 16
8. Landesärztekammer Hessen	S. 18
9. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Der Vorsitzende des Bezirksstaatsanwaltsrats	S. 21



WEISSER RING e.V. - Landesvorsitzender Hessen
Horst Cerny · In der Eck 4 · 36318 Schwalmtal

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Horst Cerny
Kriminaloberrat a. D.

Träger des Bundesverdienstkreuzes
Landesvorsitzender Hessen
Mitglied des Bundesvorstandes

In der Eck 4
36318 Schwalmtal
Telefon 06638 / 15 13
Mobil 0160 – 6 74 84 04
Telefax 06638 / 9 18 01 86
E-Mail: horst.cerny@t-online.de
lbhessen@weisser-ring.de

Datum: 13. Juli 2016
Ihr Zeichen: I A 2.6
Aktenzeichen: Ltg – Prozessbegleitung

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Sehr geehrter Herr Heinz,

der WEISSE RING dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gemäß § 2 PsychPbG „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung.“

Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes haben wir – gegenüber dem Bundesjustizministerium- ausgeführt:

„Verletzte und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Respektierung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgenden Selbstbestimmungsrechts. Deshalb ist mit dem Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auch die freie Wahl des Begleiters sicher zu stellen.“

Die jetzt vorgesehene Regelung in § 1 Satz 1 Ziffer 4 PsychPbGHAG-E steht hierzu jedoch in klarem Widerspruch. Hier ist als Voraussetzung für die Zulassung die Zugehörigkeit zu einer „vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation“ gefordert.

Unabhängig von der berufsrechtlichen Einschränkung einer Berufsausübung wird damit der Kreis der für die Opfer zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter erheblich eingeschränkt.

Nach der vorgesehenen Regelung können ausschließlich diejenigen Prozessbegleiter zur Ausübung der Tätigkeit zugelassen werden, die die geforderte organisatorische Einbindung in die Opferhilfe im Land Hessen erfüllen. Damit sind von der Tätigkeit z. B. alle freiberuflich tätigen Psychotherapeuten oder Mitarbeiter von Beratungsstellen ohne Anbindung an die Landesstruktur ausgeschlossen.

/2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Hessen:
Schwalbacher Straße 54
65760 Eschborn
Telefon 06196 / 969698-0
lbhessen@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzende:
Roswitha Müller-Piepenkötter
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700 40

Seite 2 des Schreibens vom 13.07.2016

Den Begründungen unter A. Allgemeiner Teil I, Seite 7, und B. Besonderer Teil zu § 1 PsychPbGHAG-E, Seiten 11 – 12, kann nicht gefolgt werden.

Zweck des Gesetzes ist die Regelung einer beruflichen Tätigkeit. Es ist kein Grund ersichtlich, der eine Anbindung an die staatliche Opferhilfe erfordert. Unabhängig davon, dass auch andere Berufsgruppen Notdienste vorhalten, scheint hier eine Verknüpfung der Berufsausübung der psychosozialen Prozessbegleiter mit der staatliche bezahlten Opferhilfe vorgesehen zu sein. Dies verdeutlicht auch die Begründung, dass die hier geforderten ausführlichen Sachberichte gewährleisten, dass die Tätigkeit jederzeit nachvollziehbar, transparent und im Ergebnis kontrollierbar sei.

Die unabdingbar zu fordernde Qualitätssicherung ist ohne eine solche Anbindung möglich. Sie findet im freiberuflichen Bereich auch heute schon ebenso statt wie auch im öffentlichen Sektor, in dem Angehörige dieser Berufsgruppen eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Qualitätskontrolle und Möglichkeit der Supervision sind kein hinreichender Grund für die geplante einen weiten Bereich möglicher psychosozialer Prozessbegleiter ausschließenden Regelung.

Unabhängig davon, dass die Richtlinie der EU die psychosoziale Prozessbegleitung als besondere Art der Opferunterstützung nicht expressis verbis fordert, stellt sie den Mitgliedsstaaten die Ausgestaltung der Opferhilfe frei. Sie gibt gerade keine Einbindung in staatlich geförderte Opferhilfsorganisationen vor.

Die in § 1 Satz 3 PsychPbGHAG-E vorgesehene Möglichkeit, von den Voraussetzungen des § 1 Satz 1 Nr. 4 unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen, ist keine ausreichende Öffnungsklausel. Sie ist inhaltlich unbestimmt und gibt keine Rechtssicherheit für die Prozessbegleiterinnen, wann und unter welchen Voraussetzungen sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können.

Das bewährte sich gegenseitig ergänzende Angebot der verschiedenen Einrichtungen der Opferhilfe muss auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Horst Cerny



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Rechtspolitischen Ausschusses
Herrn Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen 90.16.60-we
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Frau Dr. Wellbrock
Durchwahl 14 08 - 123

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

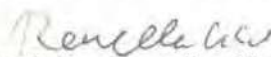
Datum 19.07.2016

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz über die psycho-soziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(PsychPbGHAG) – Drucks. 19/3470 –
Schriftliche Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Heinz,

bezüglich des o.a. Gesetzentwurfs habe ich keine Änderungsvorschläge und keine
datenschutzrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Ronellenfitsch

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet <http://www.datenschutz.hessen.de>
Bankverbindung Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · Kontonummer 100 53 62 · Bankleitzahl 500 500 00
IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage um eine Stellungnahme zum Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir gegen die Gesetzesvorlage keinerlei Bedenken haben, sondern den Entwurf sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Alexandra Duwe

Kasseler Hilfe

Wilhelmshöher Allee 101

34121 Kassel

Tel.: 0561 – 282070

Fax: 0561 – 27664

Die Kasseler Hilfe im Internet: www.kasseler-hilfe.de

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **422 - 1/16 SH**

Elektronische Post
Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Rechtspolitischen
Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter: Oberstaatsanwalt Frenkler
Durchwahl: Sekretariat I (069 1367-2250, -6765, -6779)
Fax: 069 1367-8352
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Datum: 29.07.2016

**Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die
psychisch-soziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) –
Drucks. 19/3470**

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2016 – Aktenzeichen I A 2.6

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. § 406g StPO sieht mit Wirkung zum 01. Januar 2017 vor, dass Verletzte sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können, der bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung zur Unterstützung des Verletzten anwesend sein darf. Nach § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren obliegt es den Ländern zu bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Diese Obliegenheit wird durch das vorgelegte Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) in sachgerechter Weise unter Berücksichtigung der hessischen Besonderheiten erfüllt.

2. In Hessen besteht bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung ein funktionierendes System von Opferhilfeeinrichtungen, die bereits jetzt die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben auf dem Ge-

biet des Opferschutzes mit besonderer Kompetenz und großem persönlichem Engagement wahrnehmen. In jedem Landgerichtsbezirk bestehen Vereine, beispielsweise die Hanauer Hilfe oder die Wiesbadener Hilfe, die eine nicht-rechtliche Beratung von Straftatopfern anbieten. Zudem existieren in Frankfurt (Land- und Amtsgericht) und Limburg bei den Gerichten Zeugenbetreuungsstellen, die insbesondere den als Zeugen geladenen Verletzten mit Rat und Tat beiseite stehen.

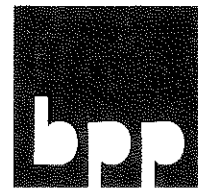
Daher ist es besonders zu begrüßen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers die in Hessen gewachsenen Strukturen berücksichtigt und in § 1 Nr. 4 grundsätzlich voraussetzt, dass psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter an eine vom Land Hessen oder einer Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation angegliedert sind. Angesichts der langjährigen, erfolgreichen Arbeit dieser Einrichtungen erscheint es wichtig, das hier gesammelte Fach- und Erfahrungswissen zu nutzen und eine Kontinuität im Bereich der nicht-rechtlichen Betreuung von Straftatopfern zu gewährleisten. Die Anbindung an bereits bestehende und bewährte Einrichtungen erscheint ein wichtiges Instrument zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung. Auf diese Weise kann die angemessene Fort- und Weiterbildung wie auch die Supervision für die Prozessbegleiterinnen und -begleiter am besten sichergestellt werden. Bei fehlender Anbindung an eine anerkannte Opferhilfeorganisation wird eine anderweitige Sicherung der qualitativen Standards vorausgesetzt und gegebenenfalls genau zu prüfen sein.

Auch im Übrigen ist der vorgelegte Gesetzentwurf von dem Bestreben geprägt, eine bestmögliche Betreuung von Straftatopfern zu ermöglichen. So ist in § 2 Abs. 1 vorgesehen, dass die Anerkennung als Prozessbegleiterin oder -begleiter in einem anderen Bundesland auch in Hessen Gültigkeit besitzt. Dies ermöglicht es Straftatopfern, die nicht in Hessen leben, auf Betreuungsangebote an ihrem Wohnort zurückzugreifen.

Gegen die weiteren vorgesehenen Regelungen bestehen ebenfalls keine Einwendungen. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter unter Einbeziehung meiner Behörde erscheint sachgerecht.

gez. Bertelsmeier

Leitende Oberstaatsanwältin



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

Stellungnahme des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP)

Der BPP ist ein Zusammenschluss ausgebildeter Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Er vertritt die Interessen professioneller Prozessbegleiter_innen und setzt sich für eine bundeseinheitliche Struktur Psychosozialer Prozessbegleitung und die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Psychosozialen Prozessbegleitung ein.

Stellungnahme

Der BPP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG).

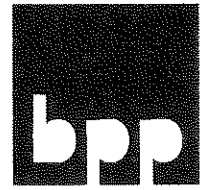
Zu § 1

Der Bundesgesetzgeber stellt in den §§ 3 und 4 PsychPbG hohe Anforderungen an die Qualifikation Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die nach Ansicht des BPP in Satz 1 Nr. 1 bis 4 hier in adäquater Weise umgesetzt werden. Nach Ansicht des BPP erscheint es deshalb auch sachgerecht, diese Vorschrift als Soll-Vorschrift zu formulieren, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anerkennung der Regelfall ist.

Die Bestimmung einer Ermessensentscheidung an dieser Stelle ist inhaltlich nicht begründet und führt für die antragstellenden Personen zu einer nicht gerechtfertigten Rechtsunsicherheit.

Zu Satz 1 Nr. 3

Insbesondere mit Blick auf den Ermessensspielraum hinsichtlich der Anerkennung von Personen empfiehlt der BPP, die *persönliche Zuverlässigkeit* über die „nötige charakterliche Eignung“ hinaus exemplarisch zu konkretisieren. Als transparent und überprüfbar erscheint hier das erweiterte Führungszeugnis oder eine Erklärung über etwaige relevante anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren. Für die Entscheidung über eine erneute Anerkennung könnten zusätzlich Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gelten.



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

Zu Satz 1 Nr. 4

Die Zugehörigkeit zu einer Opferschutzorganisation bzw. mindestens die Gewährleistung vergleichbarer fachlicher und organisatorischer Standards als Voraussetzung für die Anerkennung von Personen begrüßt der BPP ausdrücklich.

Zu § 2

Der BPP begrüßt die Anerkennung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anderer Bundesländer als auch die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen, die in anderen Bundesländern anerkannt sind.

Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen

Darüber hinaus widerspricht der BPP entschieden der Ausführung der Gesetzesbegründung, diese Regelung trüge bei Personen, welche eine Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter sowie die anschließende Zulassung in Hessen beabsichtigen, zur Rechtssicherheit bei. § 4 PsychPbG weist den Ländern nicht nur die Aufgabe zu, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen als Psychosoziale Prozessbegleiterin oder als Psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt werden, sondern auch unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anzuerkennen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf unterlässt es allerdings an dieser Stelle, die Hessischen Anforderungen an eine Aus- oder Weiterbildung einer gesetzlichen Regelung zuzuführen und führt dadurch zu erhöhter Rechtsunsicherheit.

Zur Sicherstellung der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“ definierten Mindeststandards als Grundlage einer bundeseinheitlichen Entwicklung als auch hinsichtlich der Transparenz der Entscheidung der anerkennenden Stelle empfiehlt der BPP ausdrücklich eine gesetzliche Festschreibung der durch die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni 2014 verabschiedeten Mindeststandards zur entsprechenden Weiterbildung.

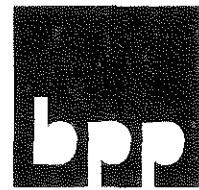
Zu § 3

Die Forderung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als Anerkennungsvoraussetzung wird vom BPP unterstützt. Gleichwohl sollte dieses in der Regel ausreichen, die persönliche Zuverlässigkeit zu belegen.

Zu § 4

Der BPP begrüßt die Befristung der Anerkennung von Personen auf höchstens fünf Jahre als auch die fortlaufende Anerkennung in Befristungsfall. Auch die Möglichkeit, die Anerkennung mit Auflagen und Bedingungen zu versehen, wird vom BPP unterstützt,

Adresse: Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) | Heeresstraße 17 | 10117 Berlin
E-Mail: info@bpp-ev.de | Internet: www.bpp-bundesverband.de
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN DE98 1002 0500 0001 1169 00 | BIC BFSWDE33HAN



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

sofern sie im Einklang mit dem Interesse der antragstellenden Person stehen und kein fachliches Interesse entgegenwirkt.

Erneute Anerkennung

Hinsichtlich der erneuten Anerkennung von Personen verweist der Gesetzentwurf auf die Voraussetzungen des § 1. Auch hier hält es der BPP für fachlich angemessen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die erneute Anerkennung der Regelfall ist.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird angeführt, dass eine geringe oder gar ausbleibende Beiordnung in der Vergangenheit wegen mangelnder Berufspraxis die Ablehnung einer erneuten Anerkennung begründet. Dem widerspricht der BPP ausdrücklich. Die Nichtbeiordnung von Personen kann vielfältige Ursachen haben. Diese müssen nicht zwingend in der Person der Psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Psychosozialen Prozessbegleiters oder fachlich begründet sein. Die bloße Nichtbeiordnung belegt auch nicht zwingend eine mangelnde Berufserfahrung, denn schließlich können sich Verletzte auch ohne Beiordnung dieses Beistands bedienen.

Der BPP empfiehlt für die Prüfung einer erneuten Anerkennung vielmehr dringend, die bundesgesetzlichen Vorgaben an Fachlichkeit und Qualitätssicherung zu nutzen. So kann z.B. die Vorlage von Nachweisen der Teilnahme an Fortbildungen, Supervision oder kollegialer Fallberatung in der vergangenen Anerkennungsperiode als Voraussetzung für eine erneute Anerkennung gefordert werden.

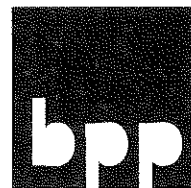
Zu § 5

Der BPP begrüßt die Verpflichtung, den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen der zuständigen Stelle mitzuteilen als auch die Möglichkeit, das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen. Allerdings empfiehlt der BPP auch hier exemplarisch zu beschreiben, welche Umstände einen begründeten Anlass zum Zweifel am Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen geben.

Zu § 6

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Psychosoziale Prozessbegleiter unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit als auch ihrer Grundqualifikation bereits hinreichend datenschutzrechtlichen, berufsethischen, berufsrechtlichen als auch zivilrechtlichen Vorgaben, die sie zur Verschwiegenheit verpflichten. Berufspsychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen unterliegen zudem § 203 StGB, der das unbefugte Offenbaren fremder Geheimnisse durch Mitglieder dieser Berufsgruppen unter Strafe stellt. Der BPP hält eine zusätzliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes deshalb für nicht gerechtfertigt. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht wäre zudem regelmäßig hinsichtlich mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit der Person zu überprüfen, was ggf. die Ablehnung der Anerkennung der Person zur Folge hätte.

Geschäftssitz: Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) · Defavrestraße 23 · 12161 Berlin
E-Mail: info@bppv@gmail.com · Internet: www.bpp-bundesverband.de
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft · IBAN DE 90 1002 0500 0001 1169 00 · BIC BFSWDE33BER



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

Zu § 7

Keine Anmerkungen.

Zu § 8

Der BPP empfiehlt als zuständige Stelle sowohl für die Anerkennung der Personen als auch die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung das Ministerium der Justiz. Zur Erfüllung dieser Aufgaben empfiehlt der BPP die Einrichtung einer spezifisch zuständigen Koordinierungsstelle. Auf diese Weise können notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung als auch die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes effektiv überprüft und ggf. angepasst werden. Eine im Ministerium der Justiz ansässige Koordinierungsstelle bietet zudem die Möglichkeit der länderübergreifenden Vernetzung zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Entwicklung dieser neuen Profession.

Zu § 9

Keine Anmerkungen.

Zu § 10

Keine Anmerkungen.

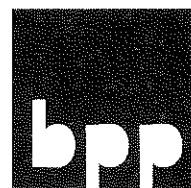
Zu § 11

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft und ist auf Dauer angelegt. Der vorbezeichnete Gesetzentwurf regelt entsprechend eine auf Dauer angelegte Ausgestaltung. So ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychPbGHAG-E z.B. die *erneute* Anerkennung möglich. Entgegen diesen Regelungen sieht der Gesetzentwurf für das PsychPbGHAG jedoch eine Befristung auf fünf Jahre vor, die unkommentiert bleibt. Um den Willen des Gesetzgebers zu erkennen regt der BPP an, auch diese Befristung zu begründen.

Finanzielle Absicherung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung einer detaillierten gesetzlichen Regelung zugeführt. Diese Neuregelung ist von der Überzeugung getragen, dass psychosoziale Prozessbegleitung zwar in erster Linie zum Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dient, zugleich aber auch von erheblichem Nutzen für die Strafrechtspflege ist, weil die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen durch ihre Stabilisierung steigt. Vor diesem Hintergrund können sich Verletzte zukünftig grundsätzlich des Beistands eines Psychosozialen Prozessbegleiters oder einer Psychosozialen Prozessbegleiterin bedienen.

Geschäftsstelle: Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) · Lefèvrestraße 23 · 12161 Berlin
E-Mail: info@bpp-ev.de · Internet: www.bpp-bundesverband.de



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

Die Anbindung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Psychosozialer Prozessbegleiter an Opferhilfeeinrichtungen bietet Verletzten von schweren Straftaten über die Beiordnungsregelungen hinaus das niederschwellige Angebot, sich bereits vor Anzeigeerstattung über das Strafverfahren zu informieren bzw. auch ohne Beiordnung Zugang zu Psychosozialer Prozessbegleitung zu haben. Auf diese Weise können

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Psychosoziale Prozessbegleiter wesentlich zur Erfüllung des staatlichen Opferschutzgedankens beitragen.

Zur Sicherung der Qualitätsstandards der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es notwendig, die eigene Tätigkeit aus verschiedenen Blickwinkeln zu reflektieren und eigene Kompetenzen weiterzuentwickeln. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf entsprechend ausgeführt, sind dazu kollegiale Fachkontrolle und Fachberatung, Supervision als auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich. Der BPP begrüßt deshalb die Intention, zur Sicherstellung dieser Faktoren die Psychosoziale Prozessbegleitung primär an Opferhilfeeinrichtungen anzubinden.

Gleichzeitig appelliert der BPP an die Hessische Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass den entsprechenden Einrichtungen, die die gesetzliche Pflichtaufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung erfüllen sollen, die notwendigen finanziellen Mittel zur Bereitstellung des Personals als auch zur Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Berlin, August 2016

Dr. Roman Poseck

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Stellungnahme

zu dem Hessischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes

über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf ist eine konsequente Umsetzung des Bundesgesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in das hessische Landesrecht. Durch das Gesetz wird die Stellung der Opfer von Straftaten deutlich verbessert. Mit der psychosozialen Prozessbegleitung wird eine intensive Begleitung besonders schutzbedürftiger Verletzter während und nach der Hauptverhandlung ermöglicht. Dieses Opferunterstützungsangebot ergänzt die bestehenden Elemente des Opferschutzes an einer wichtigen Stelle. Dabei wird auch die Justiz profitieren, weil die psychische Stabilität des Verletzten, der gleichzeitig Zeuge ist, für die Erforschung der Wahrheit im Verfahren von großer Bedeutung ist.

Die Grundlagen für das Hessische Ausführungsgesetz werden in dem genannten Bundesgesetz gelegt. Der Spielraum des Landesgesetzgebers umfasst Regelungen zur Qualifikation und Vergütung psychosozialer Prozessbegleiter, zu den Voraussetzungen der Anerkennung, zum Anerkennungsverfahren sowie zur Aus- und Weiterbildung. Der vorliegende Entwurf greift diese Spielräume in angemessener Form auf, wobei das Grundanliegen des Gesetzeswerkes, den Opferschutz durch eine intensive psychosoziale Begleitung zu verbessern, durchgängig zur Geltung kommt.

Der Blick in die anderen Bundesländer, die aufgrund der vorgegebenen Umsetzungsfrist, derzeit vergleichbare Gesetzesvorhaben betreiben, zeigt im Übrigen ein hohes Maß an Übereinstimmung. Der vorliegende Entwurf liegt auf der Linie der Regelungsvorhaben in anderen Ländern.

II. Einzelne Regelungen

§ 1 des Entwurfs regelt in den Ziffern 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern. Die aufgestellten Kriterien sind durchgängig sachgerecht. Die Anforderungen sind geeignet und ausreichend, den Kreis der psychosozialen Prozessbegleiter auf diejenigen zu beschränken, die diese Aufgabe seriös und erfolgreich ausfüllen können. Da der psychosoziale Prozessbegleiter in einem hoch sensiblen Bereich tätig wird, ist seine persönliche Zuverlässigkeit bspw. unerlässlich (vgl. Nr. 3). Ein entsprechendes Kriterium findet sich daher auch in den Entwürfen anderer Bundesländer, vgl. z.B. in Schleswig-Holstein. Auch die Anknüpfung an die geförderten Opferschutzorganisationen in Nr. 4 erscheint sachgerecht. Hessen verfügt bereits über ein dichtes Netz von Opferschutzorganisationen, die durch das Land gefördert werden und durch sehr erfahrene, engagierte und kompetente Mitarbeiter gekennzeichnet sind. Es ist sinnvoll, deren Expertise bei der psychosozialen Prozessbegleitung besonders zum Tragen zu bringen. Außerdem sichert die Einbindung in die Struktur die fachliche Begleitung und die Einhaltung von Qualitätsstandards. Schließlich erleichtert sie auch den bürokratischen Aufwand im Anerkennungsverfahren. Eine entsprechende Anbindung an geförderte Opferschutzeinrichtungen findet sich auch in anderen Länderentwürfen, so zum Beispiel in Brandenburg oder Schleswig-Holstein. Positiv ist in dem hessischen Entwurf auch, dass er – anders als bspw. der Entwurf Brandenburgs – eine Öffnung für andere Personen enthält, die vergleichbare fachliche und organisatorische Standards gewährleisten (vgl. § 1 des Entwurfs am Ende). Diese Öffnungsklausel verhindert eine Monopolstellung der geförderten Opferschutzeinrichtungen, ohne dabei die qualitativen Anforderungen abzusenken.

§ 2 des Entwurfs sichert die länderübergreifende Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter, wodurch das Tätigkeitsgebiet des Prozessbegleiters mit Blick darauf, dass Fallkonstellationen oftmals länderübergreifend sind, sinnvoll erweitert wird. Da die Länder vergleichbare Standards bei der Anerkennung festlegen werden, sind auch keine Qualitätsprobleme zu besorgen.

§ 3 des Entwurfs regelt konsequente formelle Anforderungen für die Antragsstellung.

§ 4 des Entwurfs befristet die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters auf höchstens fünf Jahre. Diese Regelung findet sich – soweit ersichtlich – auch in allen anderen Länderentwürfen. Der durch die Befristung entstehende bürokratische Aufwand wird durch das Ziel der Qualitätssicherung legitimiert.

In **§ 5** des Entwurfs wird eine Verpflichtung statuiert, Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen führen können. Diese Regelung dient der Sicherung der Integrität der Prozessbegleitung. Sie ist erforderlich, weil eine Änderung der relevanten Umstände innerhalb der Anerkennungszeit von 5 Jahren ohne weiteres möglich ist.

Die in § 6 des Entwurfs normierte Pflicht zur Verschwiegenheit ist notwendig, weil der psychosoziale Prozessbegleiter mit hochsensiblen Daten und sehr persönlichen Belangen in Berührung kommt.

Die Schaffung eines Verzeichnisses der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter in § 7 des Entwurfs ist ebenfalls zu begrüßen. Das Verzeichnis ermöglicht es dem Gericht, einen passenden Prozessbegleiter ohne größeren Aufwand zu bestellen.

§ 8 Abs. 1 des Entwurfs macht das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur zuständigen Behörde für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter. Die Entscheidung soll im Benehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft getroffen werden.

Auch andere Bundesländer streben eine Zuständigkeit auf der Ebene des Oberlandesgerichts an, so z.B. Bayern und Nordrhein-Westfalen, ohne dabei allerdings mit der Generalstaatsanwaltschaft eine weitere Behörde einzubinden. Soweit ersichtlich, beabsichtigt allerdings die Mehrzahl der Bundesländer eine Ansiedlung dieser Aufgabe im Ministerium selbst, bspw. Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein.

Beide Lösungen sind gangbar:

Für die ministerielle Anbindung spricht, dass dort in der Regel besonderes Know-how in Fachreferaten zu Themen des Opferschutzes vorhanden ist. So unterhält das Hessische Ministerium der Justiz auch umfangreiche Kontakte zu den in § 1 Nr. 4 des Entwurfs aufgeführten Opferschutzeinrichtungen. Im Verwaltungsbereich des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gibt es dagegen bislang keine Aufgaben aus dem Bereich des Opferschutzes. Damit unterscheidet sich die Ausgangslage beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main auch von der anderer Oberlandesgerichte, denen die Zuständigkeit übertragen werden soll. Die Oberlandesgerichte in Bayern und Nordrhein-Westfalen haben bereits eine andere Aufgabenverteilung im Verhältnis zu ihren Ministerien. Beim Oberlandesgericht München ist bspw. eine Zentrale Koordinierungsstelle für die Bewährungshilfe eingerichtet. Soweit das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Mittelbehörde derzeit auf anderen Gebieten bereits übergeordnete Aufgaben der Registrierung wahrnimmt, zum Beispiel von Personen im Rahmen der Rechtsdienstleistung (vgl. §§ 10 ff. Rechtsdienstleistungsgesetz), sind diese nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Insoweit sind in der Regel rein formale Fragen zu klären; ein vergleichbar aufwändiges Prüfungsverfahren ist nicht zu durchlaufen.

Für die Anbindung beim Oberlandesgericht könnte indes die größere Nähe zur Rechtsprechung und damit zum Tätigkeitsgebiet der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter im Strafverfahren sprechen.

Sollte das Gesetz in der vorgelegten Form verabschiedet werden, wird sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main der neuen Aufgabe annehmen und dabei Neuland betreten. Gerade in der Anfangsphase ist dabei allerdings mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand in der Verwaltung zu rechnen. Die Sensibilität der Tätigkeit gebietet eine besonders sorgfältige Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen. Aufwändige rechtliche Fragestellungen und

Auseinandersetzungen in Anerkennungsverfahren sind erst recht bis zur Klärung möglicher Fragestellungen durch die Rechtsprechung nicht auszuschließen. Durch die Befristung der Anerkennung und die Aktualisierungen des Verzeichnisses wird die Thematik auch dauerhaft spürbar Arbeitskraft im Verwaltungsbereich binden.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung soll nach **§ 8 Abs. 2** des Entwurfs im Ministerium verbleiben. Dies ist mit Blick auf das dort vorhandene Know-how zu begrüßen, könnte aber auch Anlass zu der Erwägung sein, die Zuständigkeit – wie in anderen Bundesländern – auch im Anerkennungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfs beim Ministerium zu belassen, um Synergieeffekte zu nutzen.

III. Schlussbemerkung

Aus der Sicht der gerichtlichen Praxis begrüße ich den vorgelegten Gesetzentwurf. Die Regelungen sind verständlich, in sich stimmig und im Interesse einer Verbesserung der Stellung der Opfer in den Verfahren zielführend. Die beim Oberlandesgericht ggf. entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufgaben werden gerade in der Anfangsphase zu einem spürbaren Mehraufwand führen; sie kommen aber einer guten Sache, nämlich einer nachhaltigen Verbesserung des Opferschutzes, zugute.

Ffm., den 12.08.2016





Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt
in Kindheit und Jugend

feministische beratung · intervention · fortbildung ·
information · prävention

Wildwasser Marburg e.V. · Wilhelmstraße 40 · 35037 Marburg

Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Wildwasser Marburg e.V.
Wilhelmstraße 40
35037 Marburg

Telefon: 06421 / 14466

Fax: 06421 / 14482

E-Mail: info@wildwasser-marburg.de

Website: www.wildwasser-marburg.de

Marburg, 11.08.2016

**Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren (PsychPbGHAG) – Drucks. 19/3470**

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum oben
genannten Gesetzentwurf danken wir Ihnen sehr.

Als Fachberatungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch und deren
Unterstützer_innen begrüßt Wildwasser Marburg e.V. den Gesetzentwurf der
Landesregierung sehr, da der Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung
einen wichtigen Schritt für den Opferschutz im Strafverfahren darstellt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren mussten, sind durch die
Tat häufig traumatisiert und benötigen besonderen Schutz und Begleitung um die
psychischen Belastungen eines Strafprozesses bewältigen zu können.

Psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht es, die Opfer von Gewalt- und

Telefonzeiten:

Dienstag 9.00–11.00 Uhr

Mittwoch 16.00–18.00 Uhr

Donnerstag 10.00–12.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

BIC: HELADEF1MAR

IBAN: DE45 5335 0000 1000 0316 20

Sexualdelikten adäquat zu begleiten und zu unterstützen sowie die Betroffenen umfassend zu informieren.

Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, individuelle Belastungen der Opfer im Strafverfahren zu reduzieren und ihnen die Möglichkeit zu geben über Belastungen, Sorgen und Ängste sprechen zu können.

Wildwasser Marburg e.V. begleitet seit 30 Jahren Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch in der Kindheit betroffenen waren, durch juristische Verfahren. Auch in anderen Opferberatungsstellen ist psychosoziale Prozessbegleitung – bislang leider ohne öffentliche Finanzierung, sondern spendenfinanziert – gängige Praxis. Dass der Gesetzgeber zukünftig die psychosoziale Prozessbegleitung finanziert, stellt eine wesentliche Verbesserung der Situation dar. Es ist zu hoffen, dass zukünftig keine Kinder und Jugendlichen mehr das Labyrinth des Strafverfahrens alleine bewältigen müssen, sondern ihnen eine professionelle Begleitung zur Seite gestellt wird.

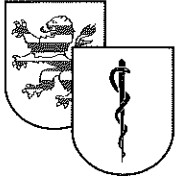
Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzentwurf klare Richtlinien für die Qualifikation der psychosozialen Fachkräfte vorsieht. Dennoch halten wir es für sinnvoll, dass Fachkräfte, die bereits seit vielen Jahren Opfer in Strafprozessen begleiten und über die notwendige Erfahrung und Fachexpertise verfügen, keine weitere Ausbildung absolvieren müssen um die Erlaubnis für die psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten. Zumindest sollte an diesem Punkt die Übergangsregelung (§ 10) über den 31. Juli 2017 hinaus verlängert werden, damit es nicht mit der Einführung des Gesetzes zu einer Versorgungslücke für die Betroffenen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mahr', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Silke Mahr

Wildwasser Marburg e.V.



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

19. Juli 2016

HESSISCHER LANDTAG

- Rechtsabteilung -

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main
Im Vogelsgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 163
Telefax (069) 97672 - 169
Internet: www.laekh.de
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)

Unser Zeichen:

III/1/snc/scs

R 728/2016

Datum:

18. Juli 2016

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) – Drucks. 19/3470

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

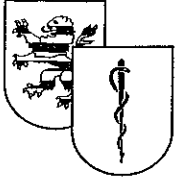
Wir erlauben uns, Ihnen unserer Stellungnahme an das Hessische Ministerium der Justiz vom 9. Mai 2016 zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Claudia Schön
Stellv. Justitiarin

Anlage



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt

Vorab per Telefax: 0611- 32 27 63
 Hessisches Ministerium der Justiz
 Luisenstr. 13
 65185 Wiesbaden

- Rechtsabteilung -

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main
 Im Vogelsgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main
 Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl – 163
 Telefax (069) 97672 - 169
 Internet: www.laekh.de
 E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de

Ihr Zeichen
1030/372

(bitte immer angeben)
 Unser Zeichen:
 III/1/snc/scs
 R 728/2016

Datum:
 9. Mai 2016

Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)

Sehr geehrte Frau Winkler,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben aufgeführtem Gesetzentwurf danken wir Ihnen.

Wir haben den Entwurf einer uns beratenden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vorgelegt. Nach deren Auffassung ist der Gesetzesentwurf im Allgemeinen zu begrüßen. Allerdings enthalte er auch Punkte, die einer kritischen Bewertung bedürfen.

Zum einen sei hinsichtlich der Anerkennung von Prozessbegleitern, geregelt in § 1 des Gesetzesentwurfes, folgendes anzumerken.

Die ausschließliche Anbindung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter an eine Opferschutzorganisation, die vom Land anerkannt wird, berge für den sensiblen Bereich der psychischen und körperlichen Schädigung der Opfer und insbesondere in der frühen Identifikation, an welcher Stelle das Opfer überfordert ist und wo nicht, Gefahren in sich.

Eine qualifizierte Prozessbegleitung sei ein Ergebnis von ausreichender Erfahrung, unabhängiger Supervision und ständiger Überprüfung des eigenen Handelns und des Wissens um Schädigungen und Auswirkungen auf die Opfer. Insbesondere dürfe in einem Bereich, in denen Opfer einen massiven Vertrauensverlust erlebt haben, diesen Opfern nicht die freie Auswahl der Personen genommen werden, die sie sich ggf. als Prozessbegleiter wünschen. Es könne z.B. durchaus sein, dass manche Betroffene sich lieber von christlichen Organisationen oder auch unabhängigen Stellen helfen lassen.

Zum anderen besteht aus Sicht der uns beratenden Fachärztin ein Problem hinsichtlich der im § 8 des Gesetzesentwurfes geregelten Zuständigkeit für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung von psychosozialer Prozessbegleitung.

Insbesondere wenn die Anerkennungsbedingungen für die Aus- oder Weiterbildung von Prozessbegleitern ohne Hinzuziehung der unabhängigen Spezialisten (Ärzten und Psychotherapeuten) festgelegt werden, bestehe die Gefahr, dass diese Betreuung und Beratung sich außerhalb des wissenschaftlichen Wissens um psychische und psychosoziale Beratungsnotwendigkeiten und deren Grenzen hin bewegen wird.

Es sei wichtig, bereits bestehendes Wissen um psychosoziale Betreuung und Notwendigkeiten, welches in den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie bereits zur Weiterbildung gehören, einzubeziehen. Die auf wissenschaftlichem Boden, klinischer Praxis und in der psychosozialen Versorgung bereits bestehenden Erkenntnisse und Wissen, welches auch regelmäßig den neusten Erkenntnissen angepasst werden muss, gehören in die Bereiche Psychiatrie und Psychotherapie.

Eine Koordination mit der Landesärztekammer Hessen und fachkundigen Experten sei daher zwingend erforderlich. Anerkennungs Voraussetzungen sollten sich nicht als Bedingung durch Anpassung an juristische Definitionen entwickeln können sondern unabhängig geprüft und festgelegt werden. Gerade in diesem sensiblen Bereich müsse gewährleistet sein, dass psychiatrisches und psychotherapeutisches Wissen in die psychosoziale Betreuung einfließe.

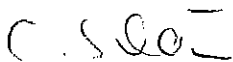
Ergänzend weist unsere beratende Fachärztin darauf hin, dass es für den Bereich, in dem Kinder und Jugendliche Opfer sind, unabdingbar sei, die Jugendhilfeeinrichtungen und erfahrene Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten in die Aus- und Weiterbildung hinzuzuziehen. Dieser Bereich sei besonders sensibel. Daher müsse es grundsätzlich möglich bleiben, dass das Opfer sich unabhängige Hilfe sucht und diese Hilfen auch unterstützt und ggf. bezahlt werden.

Bitte ermöglichen Sie uns über unsere Stellungnahme von heute hinaus eine Einbeziehung in die aktuellen weiteren Entwicklungen dieses Gesetzes.

Gerne stehen wir Ihnen hierfür und für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Claudia Schön
Stellv. Justitiarin

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Bezirksstaatsanwaltsrat
- Der Vorsitzende -
Staatsanwalt Oliver Rust

Postanschrift: Staatsanwaltschaft Marburg - 35037 Marburg

Durchwahl

Christian Heinz MdL
 Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses
 Hessischer Landtag
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Fax
 Ihr Zeichen: A 2.6
 Ihre Nachricht: 12.07.2016
 Datum: 15.08.2016

elektronische Post

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Sehr geehrter Herr Heinz,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren bedanken.

Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht birgt die psychosoziale Prozessbegleitung, auch wenn diese aus Sicht des Opferschutzes zu begrüßen ist, nicht unerhebliche Risiken für das Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Hauptgefahr besteht in der - durchaus auch unbewussten - Zeugenbeeinflussung durch den Prozessbegleiter/ die Prozessbegleiterin, die auch zu Freisprüchen von schuldigen Angeklagten führen kann. Insofern nehme ich Bezug auf die ausführlichen Stellungnahmen der Neuen Richtervereinigung¹ und des Deutschen Richterbundes² zum Gesetzesentwurf über die psychosoziale Prozessbegleitung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders wichtig, bei den Anforderungen an die Qualifikation nur solche Personen als psychosoziale Prozessbegleiter zuzulassen, bei denen die Gewähr besteht, dass sie die Funktion des Strafverfahrens und die sich daraus abzuleitenden Folgen für den Ablauf des Strafverfahrens kennen und akzeptieren. Dabei kommt § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ganz erhebliche Bedeutung zu („Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter“).

¹ https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_strafrecht/FG-StrafR-2014-11_StN_NRV_3_Opfer_RRG.pdf
² <http://www.drb.de/stellungnahmen/2014/opferrechte.html>

Auf diesen entscheidenden Punkt wird im Gesetzentwurf leider nicht näher eingegangen, sondern einer Rechtsverordnung vorbehalten. Es wäre wegen der entscheidenden Bedeutung einer adäquaten Ausbildung begrüßenswert, wenn jedenfalls die Schwerpunktbereiche der Ausbildung gesetzlich normiert würden (hier v.a. Grundstrukturen des Strafverfahrens, Rolle des psychosozialen Prozessbegleiters im Strafverfahren, Rechte und Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters).

Nicht gänzlich nachzuvollziehen ist, weshalb die psychosoziale Prozessbegleitung einer Opferschutzorganisation oder einer vergleichbaren Einrichtung vorbehalten werden soll und damit freiberuflich praktizierende Einzelpersonen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf die Sicherung der fachlichen Qualifikation und die Gewährleistung einer Reflektion der Funktion über eine regelmäßige Supervision. Auch dies können Freiberufler oder anderweitig organisierte Personen in gleicher Weise sicherstellen und nachweisen. Aus hiesiger Sicht kann allein der Hinweis auf das Erfordernis eines Bereitschafts-/Notdienstes als sachliche Begründung dienen. Dabei ist hier aber nicht bekannt, ob die genannten Opferschutzorganisationen einen solchen unterhalten, noch ob dieser für die Erfüllung der im Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben tatsächlich erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Rust
Staatsanwalt